

Satzung der Schloßbühl - Jäger & Ranzengarde Sulz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schloßbühl - Jäger & Ranzengarde Sulz e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77933 Lahr - Sulz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten Fasnachtsbräuchen und Sitten. Dies wird durch die Veranstaltung und dem Besuch von Brauchtumsabenden und Umzügen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) Verbände und sonstige Vereinigungen.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen und sonstige Vereinigungen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der hierüber entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch die Liquidation.
6. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftjahres zulässig. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftliche erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gröblich gegen den Zweck des Vereins und / oder gegen die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse verstößt,
 - b) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins und / oder eines seiner Mitglieder zu schädigen,
 - c) mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
9. Der Vorstand kann besondere Ehrungen nach seinem Ermessen aussprechen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Anteilige Beiträge werden nicht zurück erstattet. Der Vorstand legt die Art des Einzugs fest.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von dem / der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall tritt an seine / ihre Stelle der / die stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Mitgliederversammlung - mit einer Frist von zwei Wochen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Sulz.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung und behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder der Schriftführer/in
 - d) dem oder der Kassenwart/in
 - e) Jugendwart
 - f) bis zu 10 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in jeweils allein Vertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege im Stadtteil Sulz zu verwenden hat.

Sulz, den 27.04.2012